



Kaderordnung

§ 1 - Aufbau des Landeskaders des SHJJV

Die Landeskader des SHJJV setzen sich zusammen aus:

LK1 - Kader = U14, U16, U18, U21

LK2 - Kader = U14, U16, U18, U21

LK3 - Kader = U14, U16, U18, U21 und älter

LK4 - Kader = U16, U18, U21 und älter

S - Kader = Sonderkader (max. 10% des jeweiligen LK3-/LK4-Landeskaderbestandes)

§ 2 - Leistungssportausschuss

Der Leistungssportausschuss (LSA) setzt sich zusammen aus:

- | | |
|---|-------------|
| • Leistungssportreferent (als Leiter des Ausschusses) | 4 Stimmen |
| • Landestrainer Fighting | 2 Stimmen |
| • Landestrainer Duo | 2 Stimmen |
| • Landestrainer Ne-Waza | 2 Stimmen |
| • Jugendleiter Wettkampf | 1 Stimme |
| • Landeskadersprecher (Duo, Fighting, Ne-Waza) | je 1 Stimme |
| • Anti-Doping-Beauftragter | 1 Stimme |
| • Regionaltrainer | je 1 Stimme |

Sollte ein Mitglied mehrere Ämter innehaben summieren sich die Stimmen nicht, es gilt das Amt mit den meisten Stimmen.

Zu den Aufgaben des LSA gehören:

- Nominierung, Berufung und Betreuung der Landeskaderathleten
- Klärung von Grundsatzfragen der medizinischen und sozialen Betreuung von Landeskaderathleten
- Entscheidung über einen etwaigen Ausschluss aus dem Landeskader (Anträge zum Ausschluss können von den Landestrainern und Mitgliedern des Leistungssportausschusses gestellt werden)
- Weitere Aufgaben können sich aus einem Förder- und Leistungssportkonzept ergeben.

Der LSA trifft sich grundsätzlich einmal jährlich anlässlich der Landesmeisterschaft des SHJJV. Weitere Treffen erfolgen bei Bedarf einvernehmlich. Über die Besprechungsinhalte wird durch den LSA ein Protokoll gefertigt.

§ 3 - Zusammensetzung der Landeskader

I) Fighting System

Die L-Kader bestehen aus 1 Athleten je Klasse. Im Einzelfall kann der Leistungssportausschuss (LSA) nach Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes einen zweiten Athleten mit in den Landeskader aufnehmen. Es wird dabei nach den jeweiligen Klassen der gültigen Sportordnung des DJJV gehandelt. Sind in einer Klasse keine zwei Athleten vorhanden oder erscheinen keine zwei Athleten dem jeweiligen Landestrainer als geeignet, so können auch Landeskaderplätze unbesetzt bleiben.

II) Duo-System

Die L-Kader bestehen aus 1 Paar je Klasse. Im Einzelfall kann der Leistungssportausschuss (LSA) nach Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes ein zweites Paar mit in den Landeskader aufnehmen. Es wird dabei nach den jeweiligen Klassen der gültigen Sportordnung DJJV gehandelt. Sind in einer Klasse keine zwei Paare vorhanden oder erscheinen keine zwei Paare dem jeweiligen Landestrainer als geeignet, so können auch Landeskaderplätze unbesetzt bleiben.

III) Ne-Waza

Die L-Kader bestehen aus 1 Athleten je Klasse. Im Einzelfall kann der Leistungssportausschuss (LSA) nach Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes einen zweiten Athleten mit in den Landeskader aufnehmen. Es wird dabei nach den jeweiligen Klassen der gültigen Sportordnung des DJJV gehandelt. Sind in einer Klasse keine zwei Athleten vorhanden oder erscheinen keine zwei Athleten dem jeweiligen Landestrainer als geeignet, so können auch Landeskaderplätze unbesetzt bleiben.

VI) Sonderkader

Der Sonderkader soll mit Sportlern besetzt werden, die befristet nicht regelmäßig an den Landeskadermaßnahmen teilnehmen können, z.B. durch Verletzung, Krankheit, Bundeswehr, etc. Die Besetzung des Sonderkaders erfolgt - nach Genehmigung des geschäftsführenden Vorstandes - durch den LSA.

§ 4 - Berufungen

I) Sichtung

Die Berufung in den Landeskader erfolgt grundsätzlich für das jeweilige Wettkampfsjahr.

Vor der Berufung in den Landeskader laden die jeweiligen Landestrainer die aus ihrer Sicht geeigneten Athleten zum Landeskadersichtungslehrgang ein. Das Recht auf Einladung haben die amtierenden Landesmeister, deutschen Meister, German Open-Sieger und die Altlandeskadermitglieder.

Sollten durch Nichterfüllung der Landeskaderkriterien oder anderer Umstände die Landeskaderplätze unbesetzt bleiben, können die jeweiligen Landestrainer zu der auf den Landeskadersichtungslehrgang folgenden Landeskadermaßnahme weitere Athleten zu einer Sichtung einladen.

II) Kriterien

Die Berufung in den Landeskader basiert vorrangig auf folgenden Entscheidungskriterien:

- Platzierungen bei Meisterschaften
- sportmotorische Tests
- Alter / Trainingsalter
- Beurteilung durch den zuständigen Landestrainer oder Regionaltrainer
- Leistungs- und Erfolgsperspektive
- Trainingsnachweise des Heimatvereines
- ärztliche Unbedenklichkeit für ein Hochleistungstraining

- moralische und ethische Eignung
- bei nicht volljährigen Athleten: Einverständniserklärung der Eltern

Abweichungen vom Leistungs- und Urteilsbefund sind zu begründen.

Die Berufung ist im Weiteren vom Zustandekommen einer entsprechenden Athletenvereinbarung sowie der Unterzeichnung der Athletenbescheinigung gemäß Anlage 4 der Rahmenrichtlinie zur Bekämpfung des Dopings der Anti-Doping-Kommission der NADA und des DOSB abhängig.

Die Leistungen und Beurteilungen gemäß den Landeskaderkriterien begründen keinen Rechtsanspruch auf einen Landeskaderplatz. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Berufung in den Landeskader ist nicht gegeben.

Verstöße gegen die Berufungskriterien können zum Ausschluss aus dem Landeskader führen.

§ 5 - Teilnahme an Veranstaltungen

I) Nationale Meisterschaften

Landeskadermitglieder können durch den jeweiligen Landestrainer zur Gruppenmeisterschaft oder zur deutschen Meisterschaft gesetzt werden. Diese Vorgehensweise bedarf der Zustimmung des Leistungssportreferenten.

Die Landeskaderathleten sollen bei den Landesmeisterschaften, Gruppenmeisterschaften oder deutschen Meisterschaften in der Klasse starten, in welcher Landeskaderzugehörigkeit besteht. Sollte dies auf Grund mangelnder Teilnehmerzahlen nicht möglich sein, kann in einer anderen Klasse gestartet werden.

II) Kadermaßnahmen

Für die Durchführung der Kadermaßnahmen sind die jeweiligen Landestrainer in Absprache mit dem Leistungssportreferenten verantwortlich. Die Landeskadermitglieder haben an diesen Trainingsmaßnahmen teilzunehmen.

Landeskadermitglieder, die ohne ausreichenden Grund und schriftliche Entschuldigung (z.B. Attest) einem Training oder Turnier fernbleiben, erhalten keine Fördermittel des SHJJV. Bei wiederholtem Verstoß erfolgt der Ausschluss aus dem Landeskader.

Ausreichende Gründe können sein: Krankheit, Beruf, Schule, Ausbildung, religiöse Umstände. Die schriftliche Entschuldigung ist grundsätzlich bereits vor der Kadermaßnahme beim Landestrainer einzureichen. Tritt der Entschuldigungsgrund kurzfristig ein (weniger als 48 Std. vor Beginn der jeweiligen Veranstaltung), ist die schriftliche Entschuldigung unverzüglich nachzureichen. Die schriftlichen Entschuldigungen werden von den Landestrainern an den Leistungssportreferenten weitergeleitet.

III) Allgemeine Turniere (auch internationale Turniere)

Turnierteilnahmen ab Gruppenebene sind gegenüber dem zuständigen Landestrainer innerhalb der vorgegebenen Frist vor dem jeweiligen Turnier schriftlich zu bestätigen. Bei fehlender fristgemäßer Bestätigung entfallen die Fördermittel. Die schriftlichen Bestätigungen werden von den Landestrainern an den Leistungssportreferenten weitergeleitet.

IV) Bundeskader

Nominierungen von Athleten des SHJJV in den Bundeskader sind von den Landestrainern an den Leistungssportreferenten und den Vorsitzenden zu melden.

Mitglieder der Bundeskader WK bis NK2 können nicht gleichzeitig Landeskaderathleten sein, werden aber LK4-Kaderathleten gleichgestellt. Kosten für den NK2-Kader werden zu je 1/3 vom SHJJV, dem Verein und dem Athleten selber getragen.

V) Wettkampfveranstaltungen anderer Kampfsportverbände

Landeskadermitglieder dürfen an Wettkampfveranstaltungen anderer Kampfsportverbände (außerhalb des LSV SH) nur mit Zustimmung des Leistungssportreferenten und Vorsitzenden des SHJJV teilnehmen. Anfragen sind jeweils bis spätestens 2 Wochen vor der Veranstaltung in schriftlicher Form an den Leistungssportreferenten zu stellen. Bei Zuwiderhandlung erfolgt der Ausschluss aus dem Landeskader.

VI) Ausrüstungen, Zuschüsse

Die Ausrüstung und Bezuschussung der Landeskadermitglieder erfolgt auf Grundlage der finanziellen Lage des SHJJV und Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes. Die Landeskaderathleten haben keinen Anspruch auf Ausrüstung. Die Ausrüstung ist Eigentum des SHJJV und ist bei Austritt aus dem Landeskader zurückzugeben.

VII) Förderung

Landeskaderathleten erhalten:

- Jahrestrainingspläne
- Videoanalysen (Bildmaterial muss vom Athleten gestellt werden.)
- Erstellung eines Kämpferprofils

Eine weitere Förderung der Landeskadermitglieder kann auf Grundlage der finanziellen Lage des SHJJV und Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes erfolgen.

Grundsätzlich können die schleswig-holsteinischen Bundeskaderathleten die gleiche Förderung erhalten. Eine Förderung wird nur innerhalb der zur Verfügung stehenden Mittel im Leistungssporthaushalt gewährt. Darüber hinaus gehende Ausgaben müssen vom Vorstand genehmigt werden

VIII) Zugang zum Gymnasium Heidberg, Partnerschule des Leistungssports

Landeskaderathleten erhalten die Zugangsmöglichkeit, sich am Gymnasium Heidberg anzumelden.

§ 6 - Anti-Doping

Alle Landeskadermitglieder werden jährlich schriftlich über die Bestimmungen gegen den Missbrauch von Dopingmitteln nach den Richtlinien des DOSB belehrt. Diese Belehrung wird durch den Athleten bestätigt und vom Anti-Doping-Beauftragten des SHJJV archiviert. Der Leistungssportreferent und der Vorsitzende des SHJJV erhalten eine Kopie.

Bei Dopingmissbrauch gelten die Bestimmungen des DJJV / DOSB.

§ 7 - Landeskadersprecher

Je ein Landeskadersprecher Fighting, Duo und Ne-Waza wird von den Mitgliedern des jeweiligen Landeskaders gewählt. Die Wahl erfolgt im Rahmen des ersten Landeskaderlehrgangs des jeweiligen Wettkampfsjahres.

Als Landeskadersprecher können nur Athleten aus dem LK2-, LK3- und LK4- Kader gewählt werden. Die Kandidaten müssen zum Zeitpunkt ihrer Wahl aktive Athleten sein und ein Mindestalter von 16 Jahren aufweisen.

Die Amtszeit der Landeskadersprecher beträgt 1 Jahr. Eine Wiederwahl ist zulässig. Für die Einhaltung und Durchführung der Wahlen sind die Landestrainer zuständig. Die Landeskadersprecher werden namentlich über den Leistungssportreferenten an den Vorsitzenden des SHJJV gemeldet. Scheidet ein Landeskadersprecher vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Landeskader aus, erfolgen Neuwahlen.

Die drei Landeskadersprecher sind Bindeglied zwischen den Mitgliedern der Landeskader und dem SHJJV und haben in Angelegenheiten, die den Landeskader betreffen, ein Informations-

und Anhörungsrecht. Bezüglich der Betreuerwahl bei Wettkämpfen haben Sie ein Beratungsrecht.

§ 8 - Regionaltrainer

Mögliche Regionaltrainer können auf Antrag durch Vereine oder dem Leistungssportreferenten durch Beschluss des Leistungssportausschusses bestellt werden.

Regionaltrainer müssen mindestens im Besitz einer gültigen Trainer-C-Leistungssportlizenz sein.

§ 9 - Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt durch Beschluss der Mitgliederversammlung des SHJJV e.V. vom 03.03.2024 in Kraft. Gleichzeitig wird die Kaderordnung vom 28.06.2020 außer Kraft gesetzt.

Kiel, den 3. März 2024

Lothar Glišović
- 1. Vorsitzender -

Aus Gründen der Lesbarkeit werden in dieser Ordnung sprachlich vereinfachende Bezeichnungen, wie z.B. Trainer oder Athleten verwendet. Diese beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.